

Antrag

des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern

Steuerreformgesetz (StRG) 1998

Punkt 3 a der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Art. 7 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) wird gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die in Art. 7 des StRG 1998 enthaltene Übertragung von 1,4 Umsatzsteuerpunkten, was einer Einnahmenverlagerung mit einem Volumen von 3,5 Mrd. DM zugunsten des Bundes und zu Lasten der Länder entspricht, ab.

Eine Übertragung von Umsatzsteuerpunkten an den Bund ist nicht gerechtfertigt. Die von der Bundesregierung zur Begründung der beabsichtigten Übertragung von 0,8 Umsatzsteuerpunkten im Gesetzentwurf zitierte Vorbemerkung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1993 verweist lediglich

Ausgeliefert am
03. JULI 1997

...

allgemein auf die Rechtslage nach Art. 106 Abs. 4 Grundgesetz.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich die im Rahmen des Solidarpaktes vom Bund übernommenen Verpflichtungen aus der Übernahme der Erblasten gegenüber den dem Solidarpakt zugrundegelegten Annahmen überproportional verringert haben. Den damals angenommenen jährlichen Belastungen des Bundes von rund 40 Mrd DM stehen tatsächliche Belastungen von lediglich bis zu 25 Mrd DM gegenüber. Die Finanzkraft der Länder hat sich demgegenüber nicht im gleichen Ausmaße verbessert.

Die vom Finanzausschuß des Bundestages gegebene Begründung für die Übertragung weiterer 0,6 Umsatzsteuerpunkte zugunsten des Bundes, daß der Bund im Vergleich zu den Ländern und den Gemeinden durch das Steuerreformgesetz 1998 unangemessen benachteiligt werde, ist nicht stichhaltig. Die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 sind als Gesamtpaket zu sehen. Bisher lediglich allgemein angekündigte Gegenfinanzierungsmaßnahmen sind weder benannt noch betragsmäßig konkretisiert. Erst aufgrund einer Gesamtfinanzierungsübersicht ist es möglich, finanzielle Ungleichgewichte im Sinne des Art. 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz festzustellen.